

## ***Rechte des Opfers in einem Strafverfahren gegen den Täter***

Opfer bestimmter Straftaten können sich ab Anklageerhebung in einem Strafverfahren diesem als so genannte Nebenkläger anschließen.

Dies bedeutet, dass sie weit reichende Einflussmöglichkeiten auf das Strafverfahren erhalten. Sie sind prozessbeteiligt und nicht nur Zeuge.

Die Rechte des Nebenklägers unterscheiden sich nicht wesentlich von den Rechten der übrigen Prozessbeteiligten, wie z. B. Staatsanwaltschaft und Verteidigung.

So hat der Nebenkläger folgende Befugnisse:

- Das Recht zur dauernden Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Auch wenn diese nicht öffentlich ist, oder der Nebenkläger als Zeuge in Betracht kommt (ein Zeuge darf sich ja ansonsten vor seiner Aussage nicht im Sitzungssaal aufhalten).
- Das Recht Richter oder Sachverständige wegen Befangenheit abzulehnen.
- Das Recht Fragen an Zeugen, Sachverständige oder auch den Angeklagten zu stellen.
- Das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden, oder von Fragen der Prozessbeteiligten.
- Das Recht eigene Beweisanträge oder sonstige Anträge zu stellen (wie z. B. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, oder auf Ausschluss des Angeklagten bei Vernehmung eines Opferzeugen).
- Das Recht Erklärungen abzugeben.
- Das Recht zum eigenen Plädoyer.

**Wer ist Nebenklageberechtigt?**

Dies ist in § 395 StPO geregelt.

Danach gehören zum nebenklageberechtigten Personenkreis im wesentlichen Opfer folgender Straftaten:

- nahezu alle Sexualdelikte (z. B. sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung etc.)
- Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung
- Aussetzung, verschiedene Körperverletzungstatbestände
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, sowie in qualifizierten Fällen der Freiheitsberaubung, bei erpresserischem Menschenraub und Geiselnahme
- versuchter Mord und Totschlag

Besonderheiten gelten zum einen darüber hinaus bei vollendeten Tötungsdelikten wie Mord und Totschlag. Hier steht die Nebenklagebefugnis den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Getöteten zu.

Des Weiteren gelten Besonderheiten bei Fällen der fahrlässigen Körperverletzung. Hier ist die Nebenklagebefugnis nur dann gegeben, wenn dies aus besonderen Gründen namentlich wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen geboten erscheint.

Gemäß § 395 I Ziffer 3 steht die Nebenklagebefugnis darüber hinaus auch demjenigen zu, der die Klageerhebung im Wege des Klageerzwingungsverfahrens erreicht hat. In diesem Fall muss dann keine der vorgenannten Katalogtaten vorliegen.

Der Nebenklageberechtigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen kann. Dies kann auch während der Hauptverhandlung und sogar nach ergangenen Urteil zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen, wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

## **Wichtige Besonderheiten im Jugendstraf- und Sicherungsverfahren**

Wichtige Besonderheiten galten früher im Jugendstrafverfahren und im Sicherungsverfahren.

Ob die Nebenklage im Sicherungsverfahren zulässig ist war lange Zeit umstritten, ist aber zwischenzeitlich ebenso schon seit langer Zeit geklärt. Im Jugendstrafverfahren war die Nebenklage früher zulässig, wenn der Täter im Tatzeitpunkt bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatte (auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung kommt es insoweit nicht an). War der Täter aber im Zeitpunkt der Tat noch unter 18 Jahren war gemäß § 80 Abs. 3 JGG die Nebenklage generell unzulässig.

Ein unhaltbarer Missstand, nachdem vielfach ein jugendlicher Täter auch einem jugendlichen Opfer gegenüberstand. Gerade diese Opfer hätten die besondere Schutzfunktion der Nebenklage dringend benötigt.

Diesem Missstand ist abgeholfen worden. Seit 31.12.2006 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Nebenklage auch gegen Jugendliche bei bestimmten Straftaten zulässig. Dies gilt insbesondere für den - in der Praxis wichtigsten - Bereich der Sexualverbrechen, aber auch für weitere Straftaten, wie zum Beispiel die Tötungsdelikte.

## **Problem Kosten**

Seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes am 01.12.1998 ist für bestimmte Opfer die Beauftragung eines Anwalts kostenfrei, ohne das es auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers ankommt. Hier ist aber zu differenzieren:

### **Nebenklageberechtigte Opfer**

Für nebenklageberechtigte Opfer ist in § 397 a folgendes geregelt:

§ 397 a Abs. 1

Auf Antrag des Nebenklägers ist diesem ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beruht und die zum Anschluss berechtigte Tat ein Verbrechen ist. Hat der Nebenkläger bei Antragstellung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen, so ist ihm ein Rechtsanwalt als Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Tat im Sinne des Satzes 1 ein Vergehen ist oder er durch eine rechtswidrige Tat nach § 225 des Strafgesetzbuches verletzt ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Für die Bestellung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

§ 397 a Abs. 2

Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

### **1. Opfer unter 16 bei Antragstellung**

Am besten gestellt ist also das bei Antragstellung noch nicht 16-jährige Opfer einer Straftat nach §

395 Abs. 1 Nr. 1 a oder Nr. 2 StPO.

Im konkreten bedeutet dies, dass einem noch nicht 16-jährigen Opfer einer Sexualstraftat, eines versuchten Tötungsdelikts oder einer Misshandlung von Schutzbefohlenen immer auf Antrag ein Anwalt beizuordnen ist, ohne dass eine Prozesskostenhilfeantrag gestellt werden muss. Auf die finanziellen Verhältnisse kommt es also überhaupt nicht an.

## 2. Opfer über 16 bei Antragstellung

Für ein bei Antragstellung über 16-jähriges Opfer gilt dies nur dann, wenn die Tat zugleich ein Verbrechen ist. Also das Gesetz für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorsieht. Dies ist beispielsweise der Fall bei besonders schwerem Fall des sexuellen Missbrauchs (§ 176 a StGB), der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB) oder den versuchten Tötungsdelikten.

3. **Die Formulierung** ..... "oder kann er seine Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen....." ermöglicht allerdings ein abweichen von den starren Altersgrenzen. Ist ein Opfer also besonders seelisch belastet, so ist es auch durchaus möglich, dass die Beiordnung ohne Ansehung der finanziellen Verhältnisse auch dann erfolgen kann, wenn das Opfer das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat, gleichwohl aber kein Verbrechenstatbestand vorliegt.
4. Durch das am 01.09.2004 inkraftgetretene **Opferrechtsreformgesetz** besteht nunmehr die Möglichkeit auf Beiordnung eines Anwalts ohne Ansehung der finanziellen Verhältnisse auch für die Hinterbliebenen mittelbaren Opfer vorsätzlicher Tötungsdelikte.

## 5. Prozesskostenhilfe

In allen anderen Fällen haben Opfer die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe für die Beiordnung eines Anwalts zu beantragen.

Diese wird dann gewährt, wenn das Opfer zum einen nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande ist, die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung zu tragen, zum anderen aber auch die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, oder ihm dies nicht zuzumuten ist

## 6. Keine Prozesskostenhilfe

Wird Prozesskostenhilfe gar nicht oder nur auf Raten bewilligt, so muss grundsätzlich das Opfer für seine Anwaltskosten selbst aufkommen, wenn nicht letztere beim Angeklagten realisiert werden können.

7. Die vorstehenden Ausführungen gelten für nebenklageberechtigte Opfer über § 406 g StPO auch für das Vorverfahren. Opfer können also unter den genannten Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt der Anzeigenerstattung die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

## 8. Nicht nebenklageberechtigte Opfer

9. Das nicht nebenklageberechtigte Opfer kann sich über § 406 f StPO durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.
10. Die Befugnisse dieses Verletztenbeistandes beschränken sich im Wesentlichen auf das Recht auf Anwesenheit bei Vernehmungen des Verletzten durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren oder durch das Gericht. Er ist letztlich ein bloßer Zeugenbeistand.
11. Wichtig: Im Falle des § 406 f StPO besteht keine Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu erlangen oder die Kosten dem Täter aufzuerlegen. In diesem Fall muss das Opfer für die Anwaltskosten selbst aufkommen.
12. Für Zeugen generell - auch wenn sie nicht Verletzte sind - gilt im übrigen § 68 b StPO. Danach kann einem Zeugen für die Dauer seiner Vernehmung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Rechtsanwalt dann beigeordnet werden, wenn ersichtlich ist, dass er seine Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann und seinen schutzwürdigen Interessen auf andere Weise nicht Rechnung getragen werden kann. In den Fällen des § 68 b werden die Kosten vom Staat getragen.